

**Anordnung  
über Genehmigungen und Lizenzen  
für land- und ernährungswirtschaftliche Erzeugnisse  
vom 11. Juni 1990**

Zur Regulierung der Bezüge und der Ein- und Ausfuhren von land- und ernährungswirtschaftlichen Erzeugnissen wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen

(1) Bezugsgenehmigungen oder Einfuhrlizenzen sind erforderlich für das Verbringen von Erzeugnissen der Landwirtschaft einschließlich des Gartenbaus, der Fischerei und für Verarbeitungserzeugnisse daraus (nachfolgend Erzeugnisse genannt) in den freien Verkehr der Deutschen Demokratischen Republik. Für die in der Anlage 1, Abschnitte 1 und 2 aufgeführten Erzeugnisse sind Bezugsgenehmigungen erforderlich. Lizenzen sind erforderlich für die in der Anlage 1, Abschnitte 1 und 2 enthaltenen Erzeugnisse. Lizenzen sind ferner erforderlich, soweit dies in Marktordnungen der DDR vorgesehen ist.

(2) Bezugsgenehmigungen gelten für den Innerdeutschen Handel, Einfuhrlizenzen gelten für den Handel mit anderen Ländern.

(3) Ausfuhrlizenzen sind erforderlich für das Verbringen der in der Anlage 1 aufgeführten Erzeugnisse aus dem freien Verkehr der Deutschen Demokratischen Republik in andere Länder, ausgenommen das Verbringen im Innerdeutschen Handel. Die Anstalt für landwirtschaftliche Marktordnung (nachfolgend ALM genannt) kann durch Bekanntmachung die Ausfuhrlizenzpflicht ganz oder teilweise aussetzen.

(4) Agrarhandelsdokumente im Sinne dieser Anordnung sind Bezugsgenehmigungen, Einfuhrlizenzen, Ausfuhrlizenzen, Teil-Bezugsgenehmigungen, Teil-Lizenzen, Ersatz-Bezugsgenehmigungen und Ersatz-Lizenzen.

(5) Kontingentierte Erzeugnisse sind in der Anlage 1 aufgeführt.

§ 2

Befreiungen

Ein Agrarhandelsdokument ist nicht erforderlich

- a) für Sendungen, denen keine kommerziellen Erwägungen zugrunde liegen,
- b) für Sendungen, bei denen der Wert der Waren, die genehmigungs- oder lizenzpflichtig sind, insgesamt 1000 DM nicht übersteigt.

§ 3

Antragsberechtigung

(1) Bezugsgenehmigungen können von allen natürlichen und juristischen Personen und Handelsgesellschaften beantragt werden, soweit nicht die Ausschreibungsbedingungen für kontingentierte Erzeugnisse etwas anderes vorsehen.

(2) Lizenzen können von allen natürlichen und juristischen Personen und Handelsgesellschaften mit Sitz oder Niederlassung im Gebiet der DDR beantragt werden.

§ 4

Zuständigkeit

(1) Mit der Erteilung und Verwaltung der Agrarhandelsdokumente wird die Anstalt für landwirtschaftliche Marktordnung, Köpenicker Allee 39—57, Berlin 1157, beauftragt.

(2) Alle Anträge sind an die ALM zu richten.

(3) Bei kontingentierten Erzeugnissen legt die ALM durch Ausschreibung die Einzelheiten der Zuteilung fest.

§ 5

Antragsform

(1) Der Antrag auf Erteilung einer Bezugsgenehmigung oder einer Lizenz ist formgebunden zu stellen<sup>1</sup>.

(2) Anträge, die nicht der vorgeschriebenen Form entsprechen, werden nicht bearbeitet

§ 6

Fristen, Termine

(1) Als Tag der Antragstellung gilt der Tag, an dem der Antrag auf Erteilung bis spätestens um 13.00 Uhr bei der ALM eingegangen und die Sicherheit gestellt worden ist.

(2) Für die Beantragung, die Erteilung und den Ablauf der Gültigkeitsdauer von Agrarhandelsdokumenten gelten Feiertage, Sonntage und Samstage nicht als Arbeitstage.

§ 7

Erteilung

(1) Die ALM versieht den Antrag mit einer Ausstellungsnummer und einem Genehmigungsvermerk.

(2) Agrarhandelsdokumente werden bis zum Ende des zweiten Monats nach dem Monat der Erteilung gültig gestellt. Bei kontingentierten Erzeugnissen kann die ALM in der Ausschreibung eine, andere Gültigkeitsdauer festlegen.

(3) Der Minister für Ernährung, Land- und Forstwirtschaft kann bei Marktstörungen oder drohenden Marktstörungen die ALM anweisen, die Erteilung von Bezugsgenehmigungen oder Lizenzen für bestimmte Erzeugnisse der Anlage Tvorübergehend auszusetzen; hinsichtlich der Aussetzung von Bezugsgenehmigungen ist zuvor zwischen dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und dem Ministerium für Ernährung, Land- und Forstwirtschaft der Ständige Ausschuß der Staatssekretäre einzuberufen, um die Probleme einvernehmlich zu lösen.

§ 8

Rechte und Pflichten

(1) Das Agrarhandelsdokument berechtigt und verpflichtet den Inhaber, innerhalb der festgelegten Gültigkeitsdauer die angegebene Menge des bezeichneten Erzeugnisses in den oder aus dem freien Verkehr der Deutschen Demokratischen Republik zu verbringen.

(2) Das Agrarhandelsdokument verpflichtet ferner den Inhaber, das bezeichnete Erzeugnis ausschließlich aus dem oder in das darin bezeichnete Land zu verbringen, soweit nichts anderes festgelegt wird.

(3) Mit einem Agrarhandelsdokument können mehrere Geschäfte durchgeführt werden.

(4) Der Inhaber kann Teilbezugsgenehmigungen und Teillizenzen mit der gleichen Rechtswirkung wie der des ursprünglichen Agrarhandelsdokuments bei der ALM beantragen.

§ 9

Übertragung von Rechten

Der Inhaber kann seine Rechte aus dem Agrarhandelsdokument auf einen anderen übertragen, sofern dieser antragsberechtigt ist. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn die ALM die Übertragung auf dem Agrarhandelsdokument bestätigt hat.

<sup>1</sup> Formulare sind bei der Firma Purschke und Hensel, Kanalstraße 7 — 11, 1000 Berlin 47 (Tel.: 6 61 70 51) unter folgenden Bestellnummern zu beziehen:

Best.-Nr. 0588	für Einfuhrlizenzen (grün)
Best.-Nr. 0589	für Ausfuhrlizenzen (braun)
Best.-Nr. 0590	für Bezugsgenehmigung ohne mengenmäßige Beschränkung (weiß)
Best.-Nr. 0591	für Bezugsgenehmigung mit Kontingentierung (weiß mit roten Querstrich)